

**Satzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe, Kommunalunternehmen (KU) der
Stadt Ingolstadt, über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der
Stadt Ingolstadt
(Straßenreinigungsgebührensatzung)**

Vom 05. September 2005

(AM Nr. 37 vom 14.09.2005, zuletzt geändert durch Satzung
vom 23. August 2022, AM Nr. 36 vom 07.09.2022)

Auf Grund

- von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und
- Art. 89 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – Gemeindeordnung – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 geändert worden ist, sowie
- § 2 Abs. 3 der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen der „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ vom 25. August 2008 (AM Nr. 38 vom 16.09.2008), die zuletzt durch Satzung vom 14. Juli 2020 (AM Nr. 30 vom 22.07.2020) geändert worden ist,

erlassen die Ingolstädter Kommunalbetriebe folgende

Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR erheben Gebühren für die Benutzung der Straßenreinigungsanstalt.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Straßenreinigungsanstalt benutzt. Als Benutzer gilt, wer nach der Straßenreinigungssatzung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt verpflichtet ist.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Gebührenschuldner ist auch eine Wohnungseigentümergeinschaft.
- (4) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners ein, so hat der bisherige Gebührenschuldner die Gebühr bis zum Ende des Monats zu entrichten, in dem der Wechsel eingetreten ist. Neben ihm haftet auch der neue Verpflichtete.
- (5) Die Gebührenschuld ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i.V.m. Art 5 Abs. 7 KAG).

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr sind die auf volle Meter abgerundete Straßenfrontlänge des Grundstücks und die Reinigungsstufe der Straßen, für die eine Verpflichtung zur Benutzung der Straßenreinigungsanstalt besteht.
- (2) Straßenfrontlänge ist die Länge der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück. Die Reinigungsstufe ist in dem der Straßenreinigungssatzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis festgelegt.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich in der
 - Reinigungsstufe I 3,30 Euro/m
 - Reinigungsstufe II 6,60 Euro /m
 - Reinigungsstufe II G 11,90 Euro /m
 - Reinigungsstufe IV G 23,80 Euro /m
 - Reinigungsstufe VI G 35,70 Euro /m

- (2) Entsteht die Gebührenschuld während des Geschäftsjahres, so beträgt die Gebühr für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Gebührenschuld bestand, für den Rest des Kalenderjahres 1/12 der in Absatz 1 genannten Gebühr.

§ 5 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit dem Eintritt des Gebührentatbestandes, im übrigen fortlaufend mit Beginn des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenschuld endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Gebührentatbestand nicht mehr gegeben ist.

§ 6 Gebührenschuld bei Vorder- und Hinterliegergrundstücken

- (1) Ist ein Hinterlieger einem Vorderlieger zugeordnet (§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter), so entsteht für jeden Gebührenschuldner eine Gebühr in Höhe eines Bruchteiles der für die Straßenfrontlänge des Vorderliegergrundstücks anzusetzenden Gebühr.

(2) Die Gebührenschuldner haben dabei die für die Straßenfrontlänge des Vorderliegers anzusetzende Gebühr in dem Verhältnis zu erbringen, in dem die Längen der der Straße zugekehrten vorderen Grundstücksgrenzen zueinander stehen.

§ 7 Fälligkeit

(1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Geschäftsjahr. Auf die Gebührenschuld sind zum angegebenen Datum (Fälligkeitsdatum) monatlich jeweils zum 31.01., 28.02., 31.03., 30.04., 31.05., 30.06., 31.07., 31.08., 30.09., 30.11. und 31.12. Vorauszahlungen in gleich bleibender Höhe zu leisten, sofern im Gebührenbescheid keine abweichenden Fälligkeiten angegeben sind. Beginnt die Gebührenpflicht während des Jahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig nach Monaten berechnet und erstmalig zum ersten des darauf folgenden Monats fällig.

(2) Wird die Erhebung der Jahresgebühr in zwölf Teilbeträgen unwirtschaftlich, kann die Gebührenschuld als Halbjahreszahlung mit Fälligkeit zum 15.02. und zum 15.08. jeden Jahres oder als Jahreszahlung mit Fälligkeit zum 15.08. jeden Jahres festgesetzt werden.

§ 8 Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung durch Umstände, die nicht von der Straßenreinigung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR zu vertreten sind (z. B. Schneefall, Straßenbauarbeiten, parkende Fahrzeuge), vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen, so steht den Benutzern kein Anspruch auf Herabsetzung der Gebühr oder auf Entschädigung zu.

§ 9 Meldepflicht

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Veränderungen der Verhältnisse, die für die Gebührenerhebung von Bedeutung sein können, den Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR unverzüglich zu melden und auf Verlangen darüber nähere Auskunft zu geben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft.